

1843.

1843.  
Juli.

20. Der König erläßt eine Verordnung über die Ehrengerichte, welche in dem stehenden Heere und in der Landwehr gebildet werden sollen, so wie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren. (s. Regbg. Btg. No. 205.)

21. Die Landtagsabgeordneten der Stadt Köln kehren ohne feierlichen Empfang (vgl. Materialien ic. 2. Heft S. 119 u. 123. unterm 10. Juli und 19. Juli) nach Köln zurück. Einige Truppen-Abtheilungen waren in den Kasernen konsignirt.

Der König befiehlt durch Kabinettsordre, daß zunächst auf die Dauer von 15 mit dem 1. Januar 1844 beginnenden Jahren ein Provinzialstraßenbau fond für das Großherzogthum Posen gebildet werden solle. (vgl. Materialien ic. 2. Heft S. 77. unterm 27. März d. J.)

23. „Der deutsche Michel“ (Leipzig bei Hartknoch) wird verboten.

24. Die „Geschichte der Rheinischen Zeitung“ wird verboten.

Der Oberpräsident von Schlesien, v. Merkel, erläßt folgendes Rescript an die Regierungen der Provinz Schlesien: „Nach einem von des Herrn Minister des Innern Grafen v. Arnim Exc. so eben an mich ergangenen Erlasse ist in Rußland und Polen mit Rücksicht auf eine augenscheinlich unrichtige Deutung der diesseits in Bezug auf die Ablieferung jenseitiger Ueberläufer zu

Juli.

den Festungs-Kompagnien getroffenen Maßregel der Befehl er-  
gangen, solche preussische Unterthanen, die sich ohne Pässe  
dasselbst aufhalten, so wie Landstreicher nach Sibirien, und die  
Militairdeserteurs an die Arrestantenkompagnien der Festun-  
gen abzuliefern, solche Personen aber, welche der Verleitung jen-  
seitiger Soldaten oder Militairpflichtiger zum Uebertritt über die  
Grenze verdächtig sind, zur strengsten Untersuchung und Haft  
zu bringen. Auf allerhöchsten Befehl sind wegen des bereits hie-  
nach wider mehre der Provinz Preußen angehörige diesseitige Un-  
terthanen beobachteten Verfahrens die nachdrücklichsten Reklama-  
tionen erhoben worden. Es scheint indeß nöthig, daß die Be-  
wohner der Grenzkreise durch die Kreis- und Ortsbehörden auf  
das im Nachbarstaate befolgte Verfahren aufmerksam gemacht,  
und vor jedem nicht durch vollständige Legitimation gesicherten  
Ueberschreiten der Grenze gewarnt werden und demgemäß wolle  
E. ic. Regierung dieserhalb das Nöthige an die betreffenden Be-  
hörden bald gefälligst veranlassen.

25. Die Studirenden der Katholisch-theologischen Fakultät der  
Universität Breslau bringen dem Prof. Dr. Ritter, welcher  
aus besondern Gründen die Professur niedergelegt, (s. Materialien  
ic. 2. Heft S. 103. unterm 26. Juni) als Zeichen ihrer Hoch-  
achtung und Dankbarkeit einen glänzenden Fackelzug.

Der Minister Eichhorn hat in einem Rescripte die Di-  
rectoren der Gymnasien und Realschulen aufgefordert, den Tag  
der Feier der 1000jährigen Selbstständigkeit Deutschlands zu einer  
patriotischen Schulfeier zu erheben und die Schüler auf die histo-  
rische Wichtigkeit des Tages, auf die hohe Bedeutsamkeit  
der Einheit des deutschen Reiches aufmerksam zu machen.

27. Die Landtagsabgeordneten der Stadt Köln, Camphausen  
und Merkenz, haben das Banket, welches die Bürgerschaft  
ihnen zum Empfange bereiten wollte, abgelehnt. (vgl. unterm  
19. Juli d. J. Materialien ic. 2. Heft S. 123.)

1843.

Juli.

3

28.

Der König bestimmt in einer Kabinettsordre an den Justizminister Mähler, dass Subalternbeamten, auch wenn sie richterliche Qualifikation besitzen, die Verwaltung von Patrimonialgerichten nicht gestattet werden soll, indem die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch einen Subalternbeamten eben so wenig der Stellung entspricht, welche der Justizarius als selbstständiger Richter einnimmt, als sie mit den dienstlichen Verpflichtungen vereinbar ist, welche mit einer Subalternstelle verbunden sind.

29.

Da die Dankadresse der Judenschaft Berlins an den rheinischen Landtag (für den Beschluss auf Emancipation der Juden anzutragen) wegen des bereits erfolgten Schlusses derselben nicht mehr ins Werk gesetzt werden konnte, so haben die angeseheneren und wohlhabenden Juden Berlins 10,000 Thlr. zusammengelegt, aus deren jährlichem Zinsertrage (350 Thlr.) Spenden an die katholischen, evangelischen und jüdischen Armen der Rheinprovinz zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

31.

In Folge der letzten Regierungsverfügungen sind in der Rheinprovinz, namentlich in den großen Städten Köln, Aachen u. alle Empfangsfeierlichkeiten für die zurückkehrenden Landtagsabgeordneten gänzlich unterblieben; nur an einigen kleineren Orten, wie Krefeld, Gladbach u. fanden Ehrenbezeugungen statt, womit man den dortigen Abgeordneten den Beifall ihrer Kommittenten zu erkennen gab.

Der „Abdruck der Schellingschen Vorlesungen“ wird verboten.

### August.

Aug.

1.

Die Ausführung der Befreiung der Schriften des Dr. Gutzkow von den in Bezug auf dieselben bestehenden besondern Bestimmungen, welche durch eine Kabinettsordre vom 7. Juli d. J. (s. Materialien u. 2. Heft S. 122.) aufgehoben wurden, ist mit

1\*

Aug.

Rücksicht auf seine in den öffentlichen Blättern der letzten Tage gemeldete Verbindung mit den Schweizer Kommunisten bis auf Weiteres Unstand gegeben.

4. Das „Leben und Wirken des Dr. Jacobi“ wird verboten.
6. In sämtlichen Kirchen des preussischen Staates wird auf Befehl des Königs (s. Materialien 2. Heft S. 118 unterm 6. Juli.) „Die Erinnerung an den Vertrag von Verdun und damit an das tausendjährige Bestehen der deutschen Einheit und Selbstständigkeit“ gefeiert. In sämtlichen Festungen und in den drei königlichen Residenzen Berlin, Königsberg und Breslau werden, während der Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges in den Kirchen, 12 Kanonen dreimal abgefeuert. — In Berlin veranstaltete Prof. Maschmann an diesem Tage das erste große Turnfest, welchem gegen 10,000 Personen beiwohnten.
7. In dem Theater des neuen Palais in Potsdam findet vor dem Hofe und einem eingeladenen gewählten Publikum die erste Aufführung der „Medea“ des Euripides statt.
12. „Die liberalen Bestrebungen in Deutschland von Edgar Bauer“ werden verboten.  
Der König befiehlt dem Kriegsministerium, darauf aufmerksam zu machen, „wie nach Allerhöchstero Willen rücksichtlich des Tragens der Bärte bei den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf eine Gleichförmigkeit nur insofern zu halten sei, daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinde reichend getragen werden sollen.“
13. Der König ernennt den Lieutenant a. D. v. Warburg zum Hofjagdjunker.
15. Eröffnung der Berlin-Stettiner Eisenbahn, durch welche Berlin bis auf 4 Stunden mit der See in Verbindung gesetzt wird.
18. Das Opernhaus in Berlin brennt in der Nacht zum 19. ab.



Der Justizminister Mähler befehlt in einem Rescripte an das Oberlandesgericht zu Naumburg: „künftig keinen Rechtskandidaten eher zu der ersten Prüfung zu verstaten, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt hat, dass er diejenigen Mittel besitze, oder durch Unterstützung anderer vermögender Personen erhalten werde, welche erforderlich sind, um ihm bis zu seiner definitiven Anstellung den anständigen Unterhalt zu gewähren.“ Dieser von dem Rechtskandidaten beizubringende Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel werde sich, da in der Regel mindestens acht Jahre nach Vollendung der Universitätsstudien vergehen dürften, ehe eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung erfolgen kann, daher auf einen solchen Zeitraum zu erstrecken haben. Dieser Nachweis könne aber in der Regel durch die bloße Erklärung der Eltern, Verwandten &c., dem Kandidaten auf so lange den Unterhalt zu gewähren zu wollen, wie dieß wol jetzt oft für genügend erachtet, nicht geführt werden; vielmehr sei darauf zu halten, dass Atteste der Magistrate, Ortspolizeibehörden, vormundschaftlichen Gerichte oder anderer Behörden beigebracht werden, woraus sich entnehmen lasse, dass auch die Eltern, Verwandten &c. zur Gewährung dieses Unterhalts vermögend seien.

21. Der Landrath des Breslauer Kreises warnt in einer Bekanntmachung im Kreisblatte die Kreisinsassen vor Ueberschreitung der russischen Grenze ohne genügende Legitimation. — „Sollte — heißt es in derselben — etwa bekannt geworden sein, dass diesseitige Unterthanen in Folge der russischer Seits getroffenen Anordnungen, ohne dass ihnen ein Verbrechen nachzuweisen wäre, verhaftet oder zum Transporte nach Sibirien, oder nach russischen oder polnischen Festungen geführt wären, oder dass sie wider ihren Willen in Russland zurück gehalten würden, so ist mir dieß unter vollständiger Auseinandersetzung des Sachverhältnisses unbedingt binnen 8 Tagen anzu-

Aug.

zeigen.“ — Aehnliche Bekanntmachungen sind auch von den Landräthen anderer, der russischen und polnischen Grenze benachbarten Kreise erlassen.

27. Nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern soll unter dem Vorſiße des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, eine Komission von Verwaltungsbeamten zusammentreten, deren Berathung vorzugsweise dahin gerichtet sein soll, die für die Rheinprovinz zu erlassende, neue Kommunalordnung vor Mängeln in Bezug auf die praktische Ausführbarkeit zu sichern.

28. Der König hat zum Wiederaufbau des Opernhauses 800,000 Thlr. angewiesen; das neue Opernhaus soll in Bezug auf die innere Einrichtung das frühere an Pracht und Glanz übertreffen.

29. In Dorsten (Westphalen) wird die Einkleidung einer Dame aus einer der ersten Familien der Stadt in den Orden der Ursulinerinnen gefeiert.

Die noch nicht erschienene „Bureausratie in Preussen von K. Heingen“ wird verboten.

30. Der Lokalcensor in Köln, Regierungs-Assessor Graf zu Eulenburg, der die Stelle des nach Berlin zurückberufenen Herrn v. St. Paul (vgl. Materialien zc. 2. Heft S. 48. unterm 1. Februar d. J.) eingenommen, wird, mit Herrn v. St. Paul der nächtlichen Ruheſtörung und Beschimpfung der Nachtwächter beschuldigt, von dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln des angeschuldigten Vergehens überführt erklärt und auf Grund der Artikel 224 und 479. No. 8. des Code penal zu einer Geldbuße von 25 Thlr. verurtheilt. Ein äußerst zahlreiches und meist den gebildeten Ständen angehöriges Publikum wohnte der gerichtlichen Verhandlung im Justizpalaste bei.

Die beiden Berliner Zeitungen (die Vossische und Spenerſche) veröffentlichen das vollständige Erkenntniß des Oberzensurgerichts vom 23. d., durch welches die vom Censor ausgesprochene Versagung der Druckerlaubnis für einen unter der Ueber-

Aug.

Schrift: Deffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen von dem Partikulier Benda den beiden Berliner Zeitungen eingesandten Artikel vom 2. August aufgehoben und dem gedachten Artikel die Druckerlaubnis ertheilt wird.

### September.

Sept.

1. Ein Zug Wallfahrer, welcher am 27. v. M. aus Düsseldorf unter großen Feierlichkeiten nach Kavelaer gezogen war, kehrt unter dem Geläute der Glocken nach Düsseldorf zurück.

Dem Verleger der Barmer Zeitung ist aufgegeben, binnen 14 Tagen einen andern Redakteur zur Genehmigung vorzustellen, widrigenfalls ihm die Konzession entzogen werden soll. Der jetzige Redakteur (ein Polizeibeamter) muß sofort zurücktreten und hat sich jeder Theilnahme am Blatte zu enthalten. (Nach der neuesten Censur-Gesetzgebung soll die Konzession nur nach einem Spruche des Obergensurgerichtes entzogen werden können.)

Dr. Jacoby in Königsberg hatte in zwei Immediatschreiben unterm 25. April und 3. Juli den König gebeten, zu befehlen, daß ihm eine vollständige Abschrift des vom Ober-Appellationssenate des Kammergerichts in der Untersuchung wider ihn gefällten freisprechenden Erkenntnisses ausgefertigt werde. Unterm 1. Septbr. antwortet das Justiz-Ministerium, daß „Sr. Maj. der König Sich nicht bewogen gefunden habe, dem Gesuche statt zu geben.“

4. Der Lokal-Censor in Köln, Reg. Assessor Graf zu Eulenburg wird seiner Funktion, als Censor entbunden. (vergl. unterm 30. August.)

6. Der Kaiser von Rußland trifft zum Besuche bei dem Könige in Sanssouci ein.

In Kleve findet die Installation der barmherzigen Schwestern statt.

„John Hambden nebst einem Nachtrage (Flüchtlings Lehrjahre und Amnestie) von J. Benedey“ wird verboten.

7. Der Kultusminister Eichhorn besucht auf seiner Inspektionsreise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz die Universität Bonn und hält an das versammelte Corpus academicum eine Rede, in welcher er unter andern sagt: Seit Kurzem höre man, das Gerücht habe sich verbreitet, es sei vorbei mit der unbedingten Freiheit der Forschung und eine Reaktion sei eingetreten. Die anwesende Versammlung sei aber zu genau mit den Richtungen der Zeit bekannt, um einem solchen Gerüchte Glauben zu schenken. Es sei davon nichts wahr; vielmehr wollten der König und die Männer, die sein Vertrauen zur Leitung des Staates berufen, die Wissenschaft auf alle Weise befördern; nur die dämonischen Kräfte, die sich den Universitäten aufzubringen suchten, sollten aus dem Schooße der Universitäten verwiesen werden; aber welches die dämonischen Kräfte seien, das wolle der König weder selbst, noch nach dem einseitigen Rathe und Beschlusse seiner Minister bestimmen, sondern dem Urtheile der Universitäten selbst zu entscheiden überlassen. Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes sei noch Vieles zu wünschen übrig; er nehme die juristische Fakultät in Anspruch, hier thätig zu sein, und ermahne besonders auch diejenigen Mitglieder, welche noch unentschieden sein sollten, sich diese wichtige Sache angelegen sein zu lassen, damit wir nicht mehr nöthig hätten, unsere Begriffe vom Staate aus abstrakten Theorien zu schöpfen oder Schemata von ausländischen Staaten zu entlehnen, sondern aus unsern jetzigen Zuständen, den Blick in die Vergangenheit rückwärts, wie sie liegt, etwas Wirkliches und Reelles schaffen könnten. Obschon er das Ministerium erst kurze Zeit habe, so habe er doch die Bemerkung machen können, dass die Universitäten noch viel mehr, als geschehen, in die Interessen der Zeit eingreifen müssten, und er ermahne die Ber-



Sept.

sammelten, sich nicht durch Lügen in den Zeitungen täuschen zu lassen, sondern ihm nach wie vor unbedingtes Zutrauen zu bewahren. —

9. In Trier wird vor dem Zuchtpolizeigerichte in Gegenwart zahlreicher Zuhörer ein Proceß verhandelt. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hatte nemlich die Redaktion der Trierer Zeitung wegen Nichtbeobachtung eines Censurstriches und wegen sichtbarer Censurlücken durch zu viele Sperrung verklagt. Der Gerichtshof erkannte die Redaktion der beiden bezeichneten Vergehen nicht schuldig.

13. Die Stadtverordnetenversammlung von Breslau beschließt fortan ihre Beschlüsse nebst den Motiven durch den Druck zu veröffentlichen.

14. Der Kultusminister Eichhorn besucht auf seiner Inspektionsreise in Westphalen und in der Rheinprovinz die rheinische Missionsanstalt in Unter-Barmen und beweist derselben die innigste Theilnahme.

Das Interdikt, das auf Gutzkow's Schriften lag, und dessen gänzliche Aufhebung durch Gutzkow's vermeintliche Theilnahme an den communistischen Bewegungen in der Schweiz auf kurze Zeit verschoben wurde (s. unterm 1. Aug.) ist nun definitiv aufgehoben.

Der Kommandirende General des 5. Armeekorps, General der Infanterie v. Grolmann stirbt im 67. Lebensjahre.

Die Allgemeine Preuß. Zeitung versichert „aus bester Quelle“, das in mehren öffentlichen Blättern mitgetheilte Gerücht über eine angeblich beabsichtigte Erneuerung des Schwabenerordens entbehre jeder Begründung.

17. Nach Beendigung der großen Manöver der beiden vereinigten Armee-Corps, des Garde-Corps und des dritten Armee-Corps, vertheilt der König 89 Ordenszeichen an dieselben.

18. Der Kultusminister Eichhorn hält bei seiner Anwesenheit in Münster eine Anrede an die theologische und philosophische Fakultät der dortigen Akademie, in welcher er sich über den Geist und die Leistungen der beiden Fakultäten auf das Ehrendste ausspricht. Er sagt unter Anderm: Er freue sich, persönlich die Versicherung aussprechen zu können, wie es allgemein und entschieden anerkannt sei, dass die Akademie ihren hohen Beruf im rechten Geiste bisher verfolgt und erfüllt habe. Es komme in unserer Zeit ganz besonders darauf an, dass die rechte Gesinnung mit wissenschaftlicher Gründlichkeit sich vereinige, dass das religiöse Leben eine feste wissenschaftliche Grundlage habe. Es sei nur eine Stimme, dass die Akademie in diesem Geiste wirke und ihrer hohen Aufgabe entsprochen habe. Die Akademie möge auf dem bisherigen Wege fortfahren und die theologische wie die philosophische Fakultät, welcher letztern ja jene auch nicht entbehren könne, Hand in Hand und einem Ziele entgegenwirken.
19. Der Kaiser von Russland verlässt Berlin nach fast vierzehntägigem Aufenthalte. Er hat 125 preussischen Offizieren und Beamten russische Orden ertheilt. Der König hat 18 russischen Offizieren und Beamten im Gefolge des Kaisers preussische Orden verliehen. Die Anwesenheit des Kaisers in Berlin hat zur Folge gehabt, dass die Unterhandlungen wegen Erneuerung des Kartells wieder aufgenommen sind.
20. Der Minister Eichhorn lässt sich auf seiner Durchreise durch Herford (Westphalen) die daselbst zur Konferenz versammelten evangelischen Geistlichen des Regierungsbezirkes Minden vorstellen und äußert gegen dieselben, wie der gegebene Anlass ihm willkommen sei, obwaltenden Missverständnissen berichtend entgegen zu treten und ganz im Sinne des Königs sich darüber zu erklären, wie die staatliche Oberleitung der kirchlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten weit entfernt davon sei, auf diesem ihrem Ge-

biete irgend einen unstatthaftern, die Gewissen bindenden, die Gesinnung knechtenden Zwang durch Befehle, Reglements oder angeblich im Werke seiende Religionsedikte ausüben zu wollen; wie die freie, große und weite Gesinnung des Königs so etwas undenkbar mache und die sicherste Bürgschaft dafür sei, daß jede tüchtige, gesunde Kraft sich freithätig und in lebensvoller Mannigfaltigkeit entwickeln möge, allerdings auf dem einigen, ewigen Grunde des historischen Christenthums und positiven Glaubens der Kirche, wie er sich in dem freisinnigsten Manne, dem Glaubenshelden Luther, der allein durch den Glauben sich wahrhaft frei gefühlt, dargestellt habe. Es könne heute nicht hinreichen, der Verwaltung des geistlichen Amtes damit genügen zu wollen, allsonntäglich eine Rede moralischen Inhaltes, aber losgerissen von dem Zeugnisse der heiligen Schrift, vorzutragen und die vorkommenden Amtshandlungen abzuthun; es handle sich vielmehr um eine lebensvolle, geisterfüllte, eifrige Führung des Hirtenamtes, die von innerm Leben zeugend, Leben wecke, und so die Kirche baue, in welcher neues Leben sich zu regen begonnen habe, welches der liebevollsten und sorgsamsten Pflege um so mehr bedürfe, als die Gefahren nicht unbekannt seien, welche dasselbe bedrohten. Er vertraue, daß dies von den Gegenwärtigen erkannt werde, und sei bereit, jeden Wunsch, jede Bitte zu empfangen, welche auf Förderung der Kirche und ihrer heiligen Zwecke abziele. Einigen Pfarrern wurde noch ein besonderes Gehör vergönnt, und namentlich wurde die Idee einer Vorbildungsschule zum geistlichen Stande für hoffnunggebende Jünglinge mit besonderem Interesse aufgenommen.

Der Erzbischoff Koadjutor von Köln, v. Geißel, hat ein Rundschreiben an alle Geistliche der Diözese erlassen, in welchem die Kälte und Saumseligkeit vieler Priester in Förderung des Kölner Dombaues getadelt wird, in welchem alle zu kräftigerem Wirken für den Bau angespornt werden sollen.

Sept.

25. Die Stadtverordnetenversammlung von Stettin hat wie die Stadtverordneten Breslaus (s. unterm 13. Sept.) den Entschluß gefaßt, ihre Beschlüsse nebst den dazu gehörigen Motiven zu veröffentlichen.

29. Der Magistrat von Breslau warnt die Einwohner der Stadt in einer besondern Bekanntmachung, die russische Grenze ohne genügende Legitimation zu überschreiten, indem, nach einer Mittheilung der k. Regierung, in Russland und Polen der Befehl ergangen ist, alle preussische Unterthanen, die sich im Königreiche Polen ohne Pässe versteckt aufhalten, um sich den über sie von den preussischen Gerichten wegen Vergehen verhängten Kriminalstrafen zu entziehen, so wie gewöhnliche Landstreicher nach Sibirien zur Ansiedelung zu dirigiren.

### O k t o b e r.

Oktbr.

1. In Soest wird von 115 praktischen Juristen der Provinz (Westphalen) ein Erinnerungsfest des 10jährigen Bestehens der seit dem 1. Okt. 1833 ins Leben getretenen Verordnung vom 1. Juni 1833 gefeiert, durch welche für die Sachen unter 50 Thlr. ein einziges Bagatell- und für die auf dem Gewerbeverkehr des Lebens beruhenden und ähnlichen minder verwickelten Sachen ein summarisches Verfahren gegründet wurde, dessen Prinzip mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter und eine, wenn gleich auf die Anwesenheit der Angehörigen des Gerichtes und der Justizkommissarien beschränkte Oeffentlichkeit ist. Allgemein spricht sich in der Versammlung die Ueberzeugung aus, wie nur die Prinzipien der Verordnung vom 1. Juni 1833 ein den gerechten Anforderungen der Gegenwart, der Geschichte der Wissenschaften und des öffentlichen Bedürfnisses entsprechendes Verfahren herstellen können. Als nothwendige Vorbereitung einer vollendeten Prozessordnung wird einstimmig die



- Aufhebung der Patrimonialgerichte und des eximirten Gerichtsstandes angesehen. Mit einer imposanten an Stim-  
meneinheit grenzenden Mehrheit spricht sich die Versammlung für  
unbeschränkte Oeffentlichkeit aus und mit Stimmeneinheit  
für Befreiung der Richter von den ihrer richterlichen Funktion  
widersprechenden Verwaltungsgeschäften.
4. Die Synode des Kreises Lübbecke in Westphalen hat eine  
Bewehrung gegen das Votum der rheinischen Stände in Be-  
ziehung der Judenemanzipation eingelegt; indessen war dieser  
Beschluss kein einstimmiger. Die Minorität hat die Gründe ihrer  
abweichenden Ansicht in einem Separatvotum niedergelegt.
5. Der Minister des Innern erläßt eine Circularverfügung an  
sämmtliche Regierungen, durch welche der §. 14. des Reglements  
vom 21. März 1835, den Eintritt ausländischer wandernder  
Handwerksgesellen aus der Schweiz in die diesseitigen Staaten  
betreffend, der bereits durch den Erlass vom 24. Novbr. 1842  
modifizirt war, von Neuem der Art in Wirksamkeit gesetzt wird,  
dass die betreffende Vorschrift auf diejenigen Handwerksgesellen An-  
wendung finden soll, welche sich seit dem 1. Januar v. J. zu welcher  
Zeit die Erneuerung der kommunistischen Umtriebe dort um sich zu  
greifen begonnen habe, in der Schweiz aufgehalten haben. Ue-  
brigens verbleibe es, was das Verbot des Wanderns diesseitiger  
Handwerker nach der Schweiz betreffe, überall bei den bestehen-  
den Vorschriften.
- Die Veröffentlichung der Beschlüsse der Stadtverordneten-  
versammlung Breslau's (unterm 13. Sept.) ist auf Schwierig-  
keiten gestossen.
6. Die Klagesache wider den frühern Censor in Köln, Mi-  
nisterialsekretair St. Paul wegen verübten nächtlichen Stra-  
ßenunfugs und Insultirung der Nachtwächter (unterm 30. Aug.)  
kommt vor der Korrekions-Kammer des Landgerichtes in Köln  
zur Verhandlung. Der Angeklagte ist nicht erschienen und wird

in contumaciam zu 25 Thlr. Geldstrafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt.

7. Der König hat die Bestimmung des Pensionsreglements, wonach die Pensionen in Zwischenräumen von 10 zu 10 Dienstjahren um  $\frac{1}{2}$  der Besoldung zu erhöhen sind, dahin abgeändert, daß die Pension der Civilstaatsdiener fortan nach dem zurückgelegten 20sten bis zum 50sten Dienstjahre von 5 zu 5 Jahren um  $\frac{1}{10}$  des Dienst Einkommens steigen soll.

Die katholische Gemeinde in Berlin hat die Konzession zum Bau einer neuen Kirche erhalten.

8. Der Staatsminister v. Kochow, welcher im v. J. zum zweiten Präsidenten des Staatsraths erwählt wurde, ist, da der General v. Müßling das Präsidium niedergelegt, an dessen Stelle zum Präsidenten des Staatsraths ernannt. Das Amt eines zweiten Präsidenten war für Herrn v. Kochow besonders freier, da die Verordnung über die Einsetzung des Staatsrathes vom 20. März 1817 nichts davon enthält.

11. Nach dem Muster des in Berlin entstandenen Frauenvereines zu Heranbildung und Aussendung weiblicher Missionare unter die Frauen Ostindiens (s. Materialien ic. Zweites Heft S. 64.) hat sich auch in Königsberg ein gleicher Verein unter Leitung der Gräfin Dohna Dönhoffstädt und der Gattin des Generalsuperintendenten Sartorius gebildet.

Der Staatsminister v. Thile wohnt der Jahresfeier der Berliner Bibelgesellschaft bei und theilt selbst die zu Geschenken bestimmten Bibeln aus.

„Deutsche Gassenlieder von Hoffmann von Fallersleben“ werden verboten.

14. Der von Berliner Studirenden beabsichtigte Leseverein der Berliner Universität (s. Materialien ic. 2. Heft S. 103.) ist schon in seinem Entstehen wieder eingegangen. Ein öffentlicher Anschlag im Universitätsgebäude vom Rektor und Senat

enthält darüber Folgendes: „In Beziehung auf den seit Anfang des August unter den hiesigen Studirenden bestehenden Leseverein sind gegenwärtig Gegenstände zur Kenntniß der vorgesezten Behörde gekommen, die mit Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung die gegründete Besorgniß erwecken, die Theilnehmer des Vereines möchten in weiterer Verfolgung der Zwecke desselben sich unbewußt und ohne eine Verletzung der Gesetze zu beabsichtigen, der Gefahr aussetzen, zu einer Untersuchung gezogen zu werden. Einer solchen Gefahr zeitig vorzubeugen, ist die Pflicht der akademischen Obrigkeit. Das hohe vorgesezte Ministerium hat deshalb in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Rektor und Senat die sofortige Auflösung des Vereines bei Vermeidung der für geheime Verbindungen angedrohten Strafen angeordnet. Indem wir unsern Herrn Kommlitionen dieß zur Kenntniß bringen, halten wir uns überzeugt, daß Sie in dieser Maßregel vertrauensvoll nur eine pflichtmäßige Fürsorge der akademischen Behörde für das wahre Wohl der ihr anvertrauten studirenden Jugend erkennen werden.“

Der König genehmigt, daß das bischöfliche geistliche Gericht in Erfurt das von zwei ungenannten katholischen Frauen angebotene Geschenk von 1000 Thlr. behufs Gründung einer Stiftung zur Unterhaltung einiger barmherzigen Schwestern für die Krankenpflege in dem dortigen katholischen Krankenhause annehmen darf.

15. In Königsberg findet die feierliche Grundsteinlegung zum Festungsbau statt.

Feierliche Eröffnung der Eisenbahn von Köln nach Antwerpen.

18. Die Universität Bonn feiert ihr 25jähriges Bestehen durch einen Redeakt und ein großes Festmahl.

21. Der König hat dem russischen Finanzminister, Grafen von Cancrin, den schwarzen Adlerorden verliehen.

Nov.

23.

Die bei der Hulbigungsfeier ernannten Grafen und Barone haben ihre darüber ausgefertigten Diplome erhalten, worin aufgenommen ist: 1. daß ihr Adel erlischt, sobald sie eine Bürgerliche heirathen, 2. Die Turnierordnung d. i. wie viele Knappen sie bei Turnieren und Hoffesten zu stellen und in welcher Reihenfolge sie selbst ihren Platz einzunehmen haben u.

25.

Der König hat 44 Ordenszeichen an Offiziere der bei Eüneburg versammelt gewesenen zehnten Bundes-Armee-Korps verliehen. Der Breslauer Magistrat ist dem Beschlusse der Stadtverordneten in Betreff der Veröffentlichung der Stadtverordneten-Verhandlungen (s. unterm 13. Sept.) beigetreten. Es werden sämtliche Verhandlungen veröffentlicht mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach, auch wenn vollkommene Deffentlichkeit bestände, in geheimen Sitzungen berathen werden müßten.

27.

„Louis Blanc's Geschichte der letzten zehn Jahre mit einem Vorworte zum Verständnisse der Deutschen und Franzosen von einem deutschen Publizisten in der Fremde“ wird verboten. Die Kadettenhäuser, die Pflanzschule für den Militairdienst, haben eine Umgestaltung erfahren. Sie werden den Gymnasien mehr genähert und besonders wird auch der Unterricht im Lateinischen aufgenommen. Mit dem 18. Jahre müssen die Zöglinge die Anstalt verlassen und nach etwa nicht bestandener Prüfung ist fernerhin jede Verbindung mit ihr aufgehoben. Dagegen ist die Bestimmung, wonach die Kadetten für den empfangenen Unterricht und die Verpflegung in den Anstalten bisher 9 Jahre im Heere dienen mußten, aufgehoben.

### November.

Nov.

2.

Die Regierung zu Arnberg (Westphalen) hat das von 71 Elementarlehrern entworfene Statut zu einer großen märkischen Leh-



rerconferenz verworfen, und die Konzession zu einer solchen Konferenz, unter Hinweisung auf die jährlichen märkischen Lehrer-gefangeneste als genügend und allein erlaubte Versammlungen nicht ertheilt.

5. Die Mitglieder des projektirten Lesevereins der Berliner Studirenden, welchem die bereits ertheilte Genehmigung zu seiner Begründung von Seiten des Ministeriums wieder genommen ist, (s. unterm 14. Oktbr.) beschließen in ihrer letzten Versammlung einstimmig, dass die zur Gründung dieses Vereins bestimmten Beiträge (ungefähr 300 Thlr.) der Familie des mit Prof. Jordan verurtheilten Zeichenlehrers Sach in Marburg übersandt werden sollen.

In Köln bildet sich ein Turnverein auf Grundlage der Statuten des Königsberger Turnvereines.

10. Die Königl. Amtsblätter der Provinz Preussen machen bekannt, dass der König mittelst Kabinettsordre vom 4. April v. J. bestimmt habe, „dass zur Erinnerung an den Bischof Adalbert, welcher in der Nähe von Lenkitten bei Fischhausen im J. 997 in seinem Berufe, das Christenthum unter den heidnischen Preussen zu verbreiten, den Märtyrertod gefunden, an der Stätte dieses Ereignisses ein Denkmal gesetzt werde“. Dieses Denkmal soll in einer Gedächtniskapelle bestehen, welche dergestalt aufzubauen, dass sie in zwei Abtheilungen zerfällt, von welchen die vordere für den evangelischen, der Chor für den katholischen Gottesdienst bestimmt ist. Für die Aufbringung der Kosten, welche auf 18348 Thlr. veranschlagt sind, hat der König die Abhaltung einer Kirchen- und Hauskollekte bei beiden christlichen Konfessionen der Provinzen Preussen und Posen angeordnet.

12. Die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth am Rhein gewinnt immer mehr an Umfang und Theilnahme. Zum Ausbau derselben hat der König abermals 3900 Thlr. bewilligt.

14. Die Stadtverordneten von Berlin entscheiden sich nochmals mit entschiedener Majorität für Deffentlichkeit der Stadtverordnetenversammlungen.

In Königsberg soll ein evangelisches Prediger-Seminar nach Art des Wittenberger unter Leitung des durch seine theologischen Schriften bekannten Pfarrer Stier bei Barmen errichtet werden.

Die Stadtverordneten von Piegeln beschließen, ihre Verhandlungen vom 1. Januar k. J. an zu veröffentlichen.

16. Der ehemalige Redakteur der Lokomotive Held widerspricht in öffentlichen Blättern dem Gerüchte, als sei er von Halle ausgewiesen, was — da er preussischer Unterthan — widergeseklich wäre. Die Polizei habe ihm nur bekannt gemacht, dass man seinen Aufenthalt in der dortigen Universitätsstadt nicht gern sehe, und ihn im Fall der Verlängerung desselben polizeilicher Ueberwachung unterwerfen würde.
19. Der Kölner Turnverein, dessen Genehmigung seitens der Staatsregierung noch nicht erfolgt ist, erhält nach längerem Verzuge von dem Censor die Erlaubniss, seine Existenz öffentlich bekannt zu machen und die von ihm gewählten Mitglieder seines Vorstandes, des Turnrathes, dem Publikum zu nennen.
20. „Unterthänige Reden von C. Walekrode“ und „Verhandlungen des preussischen Landtagsausschusses über die Erhaltung und resp. Wiederherstellung der Lehr- und Glaubensfreiheit in Preußen“ werden verboten.
24. Die Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen vom 25. Januar 1823 wird aufgehoben, jedoch zugleich bestimmt, dass die Gerichte in Prozessen, bei deren Entscheidung es auf die völkerrechtliche Giltigkeit, die Anwendbarkeit oder Auslegung von Staatsverträgen ankommt, auf den Antrag einer Partei oder nach Befinden von Amtswegen von dem Mi-

Nov.

nisterium der auswärtigen Angelegenheiten die zum Zweck der rechtlichen Beurtheilung erforderliche Auskunft einzuholen haben.

28. „Stellungen und Verhältnisse von einem alten Beamten“ werden verboten.

30. Die Stadtverordneten von Stettin beschließen: 1. das Resultat aller Verhandlungen mit den Motiven, durch die Zeitung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, 2. die Rechnungen aller Deputationen mit einem kurzen Verwaltungsbericht fernerhin drucken und vertheilen zu lassen.

### December.

Dezbr.

1. Die Statuten des rheinisch-westphälischen Missionsvereines für Israel haben die Königl. Bestätigung erhalten.

„Mesistofeles von Steinmann 5. Band“ wird verboten.

2. Die Uebersicht der Resultate des Finanzabschlusses der Stadt Berlin wird veröffentlicht.

In einer Ministerialverfügung an die Kösliner Regierung wird entschieden, dass nach einer Königl. Deklaration zu einem Paragraphen der Städteordnung von 1808, wenn bei der Wahl städtischer Magistratsmitglieder zwei Candidaten mit gleichen Stimmen präsentiert werden, der Regierung die Auswahl zusteht, so dass die den Gebrauch des Looses bei der Wahl von Stadtverordneten anordnende Bestimmung zu einer analogen Anwendung auf die Wahl von Magistratsmitgliedern nicht geeignet ist.

3. In der Domkirche zu Berlin beginnt der neu gebildete Chor von Domsängern seine Wirksamkeit. Für die Domgemeinde ist eine neue Kirchenordnung eingeführt, die sich der anglikanischen Weise nähert.

4. Die Regierung zu Oppeln genehmigt die Bildung eines Krankenversorgungsfonds behufs der Einführung des Ordens

Dezbr.

der grauen barmherzigen Schwestern in Beuthen (Oberschlesien.)

6. Ein Theil der Berliner Studirenden trägt beim Ministerium auf Abschaffung des Universitätsgerichtes an und beantragt dagegen Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.

2. Die Stadtverordneten zu Posen beschließen beim Magistrat darauf anzutragen, daß alljährlich das Budjet der Stadt den Bürgern durch die Zeitungen mitgetheilt werde, damit dieselben den ihnen so nothwendigen Einblick in die städtischen Angelegenheiten erhalten. Auch wird in derselben Sitzung beschloffen, daß fortan alle Beschlüsse der Stadtverordneten über erhebliche Angelegenheiten sofort zur Kenntniß der Bürgerschaft gebracht werden sollen.

13. „Bettina und ihr Königsbuch“ wird verboten.

24. Der König beschließt, die Gesellschaft des Schwanenordens wiederherzustellen, welcher im J. 1443 vom Kurfürsten Friedrich 2. gestiftet und „nie förmlich aufgehoben“ ist. Es ist die Anfertigung neuer Statuten und die Bildung eines leitenden Ordensrathes befohlen, dessen Gliederung in Abtheilungen zur Leitung der verschiedenen Thätigkeiten der Gesellschaft demnächst erfolgen soll. Der König erklärt in der deshalb erlassenen Kabinettsordre, daß seine nächste Sorge für die praktische Wirksamkeit der Gesellschaft des Schwanenordens die Stiftung eines evangelischen Mutterhauses in Berlin für die Krankenpflege in großen Spitalern sein soll. Der König hat mit der Königin das Großmeisterthum des Ordens und damit die oberste Leitung seiner Thätigkeiten übernommen.

26. Der König ertheilt dem Oberhofmeister v. Schilden den schwarzen Adlerorden in Brillanten.

30. Die Landtagsabschiede werden publizirt.



### I. P o m m e r n.

In Bezug auf den Antrag mehrerer Provinzial-Landtage, dass zur Wählbarkeit eines Landtags-Abgeordneten im Stande der Städte ein kürzerer Grundbesitz statt der vorgeschriebenen zehnjährigen Dauer desselben erfordert werde, findet es der König vermahlen im Allgemeinen nicht rathsam, Veränderungen in der ständischen Verfassung vorzunehmen.

### II. P o s e n.

Der Antrag auf Gründung einer Universität in Posen wird abgelehnt.

Der Antrag, die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, ingleichen der Kreistags- und Landtags-Versammlungen betreffend, wird abgelehnt, weil der König „die Veränderung der städtischen und ständischen Verfassung, welche aus der Gewährung dieser Anträge hervorgehen würde, nicht genehmigen könne.“

### III S a c h s e n.

Die aufs Neue beantragte Aufhebung der Intelligenzblätter, oder wenigstens des Intelligenzblatt-Zwanges wird abgelehnt, weil bei den bisherigen Verhandlungen noch kein angemessener Ausweg aufgefunden sei, das zur Herausgabe jener Blätter privilegirte wohlthätige Institut des Militärwaisenhauses zu Potsdam für den beträchtlichen Verlust, welchen dasselbe durch jene Maßregel erleiden würde, zu entschädigen.

### IV. S c h l e s i e n.

Das in der Berathung begriffene Gesetz über die Ehescheidungen soll den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung mitgetheilt werden, „sofern dasselbe überhaupt noch Bestimmungen

enthalten sollte, rücksichtlich deren verfassungsmäßig das Gutachten der Stände einzuholen ist. Dem Antrage, die Oeffentlichkeit der Landtags-Versammlungen und die vollständige Veröffentlichung der Landtags-Protokolle unter Anführung der Namen der Redner zu gestatten, wird die königliche Genehmigung versagt. „In wiefern es für angemessener zu erachten, statt der bisher durch die Zeitungen veröffentlichten Landtagsberichte, die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtages in einer mehr übersichtlichen Form, durch besonders zu redigirende Landtagsblätter zur Veröffentlichung zu bringen, bleibt weiterer Erwägung vorbehalten.“

## V. P r e u ß e n .

Die Erklärungen der Stände über den Entwurf des Strafgesetzbuches werden bei der Schlussberatung über dieses wichtige Werk eine gründliche und umfassende Erwägung finden.

Dem Antrage, wegen Befreiung der Städte von allen Lasten der Gerichtsbarkeit zu willfahren und dadurch den bestehenden Rechtszustand abzuändern, „liegt kein zureichender Grund vor.“

Der Antrag, den erimirten Gerichtsstand aufzuheben, „berührt einen Gegenstand, welcher nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im besondern Interesse der Gerichtsverfassung einer sorgfältigen Erwägung bedarf.“

Dem Antrage, die Verordnung vom 29. März 1829, welche das Gesetz vom 16. März 1811 in Betreff der Ablösung der fiskalischen Jagd-Berechtigung beschränkt, wieder aufzuheben, und die der Ablösung zum Grunde zu legende Rente nach festen Normen, kann nicht genügt werden, weil der König nicht gemeint ist, die königlichen Jagden anders zu behandeln als die Privatjagden.

Dem Antrage auf Pressfreiheit „kann schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil demselben die bundesgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, und eine von der der übrigen Provinzen abweichende Pressgesetzgebung für die nicht zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Monarchie unzulässig ist. Eben so wenig ist Grund vorhanden, diese Gesetzgebung, den Anträgen der Stände gemäß, einer Umgestaltung zu unterwerfen, nachdem dieselbe erst in neuester Zeit mittelst der über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen nach festen Prinzipien geregelt ist. Durch die Einsetzung des Ober=Censurgerichtes ist eine gleichmäßige Sicherheit vor Zügellosigkeit der Presse sowohl als vor willkürlicher Beschränkung derselben gewährt. Wenn freche und boshafte, oder auf Untergrabung der göttlichen oder menschlichen Gesetze gerichtete Tendenzen sich durch diese Verordnungen beengt und belästigt fühlen, so entspricht dies vollkommen der Absicht des Königs. Der Antrag, die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden über die Censoren den hiezu bestimmten Beamten zu entziehen, zeigt von einer unrichtigen Auffassung dieses Gegenstandes und ist zur Genehmigung durchaus nicht geeignet. Die von den Ständen befürwortete Einrichtung einer kollegialischen Aufsichtsbehörde in jeder Provinz kann deshalb nicht für zweckmäßig erachtet werden, weil dadurch die Ungleichheit in den Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Censurgesetze vermehrt werden würde, wie solche durch die Einrichtung des Ober=Censurgerichtes hat vermieden werden sollen.“

Wegen der auf eine weitere Entwicklung der ständischen Institutionen gerichteten Anträge ertheilt der Landtags=Abschied den Bescheid, dass „keinerlei Bestrebungen den König bewegen werden, den ruhigen und besonnenen Gang seiner Regierung zu übertreten oder eine andere Richtung einzuschlagen als diejenige, welche er nach reiflicher Prüfung als allein gedeih-

lich für die preussische Monarchie erkannt und bereits in dem Abschiede an den Hulbigungs-Landtag ausgesprochen habe.“ Der König werde sich in der Ausführung seines wohlervogenen Entschlusses nicht hemmen lassen, noch es dulden, daß abweichend von dem fest vorgezeichneten Gange seiner Regierung eine falsche Richtung erstrebt werde, vielmehr werde er etwaige Versuche der Art jederzeit mit Nachdruck zurückweisen.

Der Antrag auf Erlass einer Landgemeinde-Ordnung wird abgelehnt, weil der König das Bedürfniss eines die Kommunal-Verhältnisse der Landgemeinden in ihrem ganzen Umfange umfassenden Gesetzes für die östlichen Provinzen nicht anerkenne.

## VI. B e s t f a h l e n .

Der Antrag, daß bei den Wahlen der ständischen Abgeordneten der Wahlkommissarius bei Ankündigung des Wahltermins das Verzeichniß der Wahlberechtigten öffentlich auszulegen habe, findet in Betreff der Landtags-Abgeordneten im Stande der Ritterschaft Berücksichtigung.

## VII. R h e i n p r o v i n z .

Bei den Berathungen des Landtages über den Entwurf eines Strafgesetzbuches hat der König den Mangel umfangener und vorurtheilsfreier Prüfung desselben mit Missfallen wahrgenommen. Den Antrag, einen neuen, auf die französische Gesetzgebung gegründeten Strafgesetz-Entwurf ausarbeiten zu lassen, weist der König um so entschiedener zurück, da er es sich zu einer Hauptaufgabe gestellt habe, deutsches Wesen und deutschen Sinn in jeder Richtung zu stärken.

Den Anträgen auf Entwicklung des Institutes der vereinigten ständischen Ausschüsse wird die königliche Genehmigung versagt. Veränderung in der Geschäftsordnung der vereinigten Ausschüsse, welche dazu beitragen können, deren



Dez.

Berathungen noch erspriesslicher zu machen, sei der König eintreten zu lassen gern geneigt. Es bleibe aber seiner Fürsorge vorbehalten, in dieser Beziehung die weiteren ihm zweckmäßig erscheinenden Bestimmungen auf Grund der bereits früher angeordneten Berathungen zu treffen.

Die Errichtung eines besondern Handels-Ministeriums wird abgelehnt. Die Art und Weise, wie der König sich in fortwährender Kenntniss der wahren Bedürfnisse des Handels und der Industrie erhalten und die darauf bezüglichen Geschäfte führen lassen wolle, müsse der königlichen Entschliessung vorbehalten bleiben.

### VIII. Brandenburg.

Der Landtag hatte sich nicht veranlasst gefunden, Anträge von allgemeinem Interesse an den König zu richten.

31. Der Magistrat von Münchenberg veröffentlicht auf den Antrag der Stadtverordneten die Stadtverordneten-Beschlüsse für das Jahr 1843.

## 1844.

### Januar.

Jan.

1. Der König hat das Ministerium des Innern ermächtigt, auch in den Städten, in denen die Städteordnung von 1808 zur Anwendung kommt, Staatsdiener und Justizkommissarien als Vorsteher und Protokollführer der Stadtverordneten zuzulassen, sobald deren vorgesetzte Dienstbehörde damit einverstanden und für das Gemeinwesen kein Nachtheil davon zu besorgen ist. Der Magdeburger Zeitung ist auf Befehl des Ministers des Innern, Grafen von Arnim, durch den Ober-Präsidenten